

* **Der Sparzwang für Jugendliche.** Das Nachrichtenamt des Berliner Magistrats teilt folgendes mit: Zu dem kürzlich veröffentlichten Erlaß des Oberkommandos in den Marken über den Sparzwang für Jugendliche ist in der Öffentlichkeit die Auffassung laut geworden, daß nur die jugendlichen Arbeiter davon betroffen werden, die allein in Berlin leben und keinen Berater, wie Eltern oder Vormund, zur Seite haben, daß aber für Jugendliche, die unter solcher autoritativen Gewalt stehen, der Sparzwang auf einen bei der Stadt oder Polizei zu stellenden Antrag hin aufgehoben werden könne. So wohlgemeint die Ausführungen sind, so sehr sind sie geeignet, eine irrige Auffassung zu erwecken. Tatsächlich werden alle Jugendlichen von dem Sparzwang betroffen, ohne Unterschied, ob sie in geordneten Verhältnissen bei ihren Eltern oder allein wohnen; auch ist es dem Gemeindevorstand nicht überlassen, den Sparzwang aufzuheben. Er darf nur im Einzelfalle, wenn ein

Zwangsparguthaben besteht, zur Auszahlung einzelner Beträge seine Zustimmung erklären. — Der Berliner Magistrat hat die Entscheidung über derartige Anträge dem Vormundschaftsamt der Stadt Berlin übertragen, das unter bankenswerter Mitarbeit geeigneter Organisationen, insbesondere der freien Liebestätigkeit, jeden Fall eingehend prüfen wird. Schon jetzt aber sei darauf hingewiesen, daß es nicht einmal statthaft ist, von vornherein zuzustimmen, daß von dem in jeder Woche bei der Sparkasse einzuzahlenden Betrage eine bestimmte Summe freigegeben wird. Die Entscheidung kann stets nur von Fall zu Fall getroffen werden.